

HERR LE GRAND UND DER WUCHERSTIER

Ein Rest Feudalismus vor 100 Jahren

KARL H. FLATT

Mit Urkunde vom 27. Oktober 1870, ausgestellt vom Amtsnotar Johann Steiner in Bützberg, kaufte sich Emil Le Grand von Basel, Schlossgutbesitzer zu Thunstetten, gegenüber der Einwohnergemeinde Thunstetten um 6000 Franken von der Verpflichtung los, «ein Wucherstier und einen Dorfäber zu ewigen Zeiten gut und währschaft zu erhalten». Als Bevollmächtigte der Gemeinde handelten gemäss Gemeindebeschluss vom 11. August Gemeindepäsident Josef Grogg, Weissenried, und Gemeindegeschreiber Johannes Steiner, Bützberg. Der Vertrag trat auf Neujahr 1871 in Kraft. Die Loskaufsumme, zu 4½% verzinsbar, wurde im Oktober 1890 endgültig getilgt.

Die Einwohnergemeinde Thunstetten war durch Ausscheidungsvertrag mit der Burgergemeinde vom 15. Dezember 1866 zu ihrem Anspruch gekommen; Herr Le Grand seinerseits hatte das Schlossgut, belastet mit einem Pfandrecht des Friedrich von Graffenried von Villars und Bern in Paris, am 2. November 1865 von den Gebrüdern Gottlieb und Jakob Fischer erworben.

Die Pflicht zur Haltung der Zuchttiere für das Dorf haftete auf der 10 Maad haltenden *Munimatt*, die abends und mittenachts ans Schlossgut, morgens an die Rechtsamewälder und mittags an die Ackerflur stiess. General Hieronymus von Erlach hatte die Matte mit der Reallast am 21. August 1711 von der Gemeinde zum Schlossgut gekauft: «als hat der hr. Erkäufer versprochen und verspricht hiermit in Kraft dieses Briefs, sowohl für sich als innahmen aller künftigen Besizer dieser Matten, bemelte Wucherstier und den Dorfäber gut und währschaft zu erhalten, also dass eine ehrsame Gemeind deshalb kein Beschwärd weiters haben soll». Vorher hatte die Pflicht dem Weibel Peter Herzog obliegen, der die Matte gegen einen Jahreszins von 5 Kronen von der Gemeinde gepachtet hatte.

*

Auch anderswo im Oberaargau weisen Flurnamen daraufhin, dass die Pflicht zur *Haltung der Zuchttiere* an einem bestimmten Grundstück haftete. Ursprünglich war aber diese Verpflichtung demjenigen auferlegt, der in der Gemeinde den Jungi- oder Etterzehnt bezog. Der *Jungizehnt*, in der Literatur auch als Tier- oder Blutzehnt bekannt, gehörte zum Kleinzehnt, der alle Erzeugnisse innerhalb des Dorfetters betraf, vor allem Gemüse, Obst und Gespinste; er stand in der Zeit nach der Reformation meist den Pfrundgütern zu, so dass der Pfarrer die Zuchttiere zu halten hatte.¹ So heisst es z.B. im ersten bernischen Pfrundbuch von zirka 1545 über die Pfarreinkünfte von Lotzwil: «Werchzenden, gescherzt für zechen batzen, dargegen muss er wucher stier und aber han.»²

Anlässlich der Bauernunruhen im Vorfeld der Reformation stellten manche Untertanen die Zehntpflicht überhaupt in Frage. Die von *Thunstetten* fochten u.a. gegenüber dem Johanniterkomtur Emd- und Mueskornzehnt an, aber auch den Jungizehnt: «Item den Jungen Zechenden, wie er genampt und geheissen ist, wöllint sie vermeinen, nit schuldig sin zegeben.» Nachdem Statthalter Haltmeyer (erst) 1537 die Komturei geräumt hatte, übernahm die Gemeinde 1544 die Haltung der Zuchttiere, womit der Jungzehnt in Thunstetten dahinfiel.³

Wohl erliess Bern im Kappelerbrief von 1531 den Untertanen – zumindest auf Klosterland – den Kleinzehnt teilweise (Obst, Zwiebeln und Rüben), behielt sich aber Werch-, Flachs- und Jungizehnt, wie das Zehntgebot überhaupt vor. Im Unterschied zum Grosszehnt von Korn und Wein war aber der *Loskauf* oder die *Umwandlung* in eine fixe Geldleistung möglich. Dies gilt besonders für die unbequeme Naturalabgabe des Jungizehnts: «Die Erhebung war naturgemäss mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, da sich das Vieh in seiner Vermehrung nicht an das Dezimalsystem zu halten pflegt.»⁴ Eine Geldabgabe ist schon 1473 im Twingrecht von Worb verzeichnet; im Emmental entrichteten nur noch vereinzelte Höfe im 16. Jahrhundert den Jungizehnt.

Auch aus dem Oberaargau haben wir bezügliche Nachricht: in *Langenthal* hatte der Abt von St. Urban offenbar 1530 zugunsten der Gemeinde auf Klein- und Jungzehnt, Holz- und Acherumsgeld gratis verzichtet, wohl um seine übrigen Rechte in der kritischen Reformationszeit zu wahren. Er hatte den Jungizehnt seit 1396, seit dem Zehnttausch mit Thunstetten, bezogen und dafür die Zuchttiere gehalten.⁵

In der Pfarrei *Rohrbach* leisteten die Höfe von Ober- und Niederauswil,

Kaltenegg und Flückigen von 1345 bis zur Reformation dem Hause Thunstetten Werch- und Jungzehnt und Gartenhühner. In *Kleindietwil* aber stellte Bern, sicher schon vor der Reformation, gegen Überlassung des Jungzehnt durch das Haus Thunstetten die Zuchttiere für die Dorfsame. – In *Walterswil* war das Pfrund- und Widumgut schon im 15. Jahrhundert verpachtet. Nach dem Erwerb von Twing und Bann verkaufte die Obrigkeit 1438 Heu- und Kleinzehnt zu Walterswil, Schmidigen, Gründen, Wiggisberg und die Vogtei ausserhalb der Hecken an den Bauern von Gründen, der sie 1450 der Kirche vergabte. Als die Inhaber der Herrschaft Rohrbach 1494 Anspruch auf Heu- und Jungzehnt Walterswil erhoben, wurden sie von Bern abgewiesen.⁶

Abt und Konvent von St. Peter im Schwarzwald überliessen im Mai 1511 dem Pfarrer von *Huttwil* Klein- oder Jungzehnt und Fassmues (Erbsen, Linsen, Gerste, Bohnen und Hirse) zur Nutzung. In *Herzogenbuchsee* war man nicht so grosszügig: in einem Streit zwischen Propst und Gemeinde entschied Bern im Mai 1512, dass Jungzehnt und Kustwein vom ausgeschenkten Wein dem Probst bleiben sollten, dass er nur Eber und Wucherstier, nicht aber Widder und Hengst zu halten verpflichtet sei. Hingegen heisst es in den «Freiheiten des Hofes Herzogenbuchsee» von 1531: wer den Hof innehabe, solle Faselrind (faslen = sich fortpflanzen) und Eberschwein halten, die Kirche aber das Faselross. Heu- und Jungzehnt waren damals schon in Geld fixiert und kamen dem Pfarrer zu, der dafür die beiden erstgenannten Zuchttiere stellte.⁷

Auch in der Pfarrei *Wangen* hielt – laut Propsteiordnung des Jahres 1500 – der Probst oder sein Ammann Stier und Eber: sie bezogen dafür als Jungzehnt 2 Pfennig pro Rind, 4 Pfennig pro Füllen und jedes zehnte Ferkel (im Alter von 6 Wochen). Bei einem Wurf von 7 Ferkeln durfte der Bauer vor dem Propst eines auswählen; waren es acht, konnte er zwei von der Wahl ausnehmen. Als Rechtsnachfolger des Propstes übernahm 1528 der Landvogt dessen Rechte und Pflichten. 1581 konnten die Leute der Kirchgemeinde um 100 Pfund zwar den Kleinzehnt von Baum- und Gartenfrüchten, Gewächs und Impen ablösen, der von Füllen, Kälbern, Ferkeln, von Werg und Flachs aber blieb in Kraft.⁸ In *Niederbipp* aber gelang es den Kirchgenossen im gleichen Jahr, sich um 200 Pfund der Pfrund gegenüber auch vom Jungzehnt zu befreien. Der Pfarrer hatte sich aber schon zuvor der lästigen Pflicht der Zuchtierhaltung entledigt, indem er diese samt dem Recht auf den Bezug von Heu- und Emdzehnt gegen jährlich 36 Pfund einem Bauern überbunden hatte.⁹

Mit Gesetz vom 10. November 1798 gestattete die *Helvetische Republik* nicht nur den Loskauf der Feudallasten, sondern hob Klein- und Jungzehnt unentgeltlich auf. Bereits im Februar des Jahres 1800 musste sie aber angesichts des drohenden Staatsbankrotts auf ihre Grosszügigkeit zurückkommen. Das bernische Loskaufgesetz vom 2. Juli 1803 erlaubte dann den Loskauf privater Kleinzehntrechte um den zwanzigfachen Ertrag und hob gleichzeitig unentgeltlich die Kleinzehntpflicht gegenüber dem Staat und seinen weltlichen wie geistlichen Dienern auf. Im Dekret über Besoldung und Wahl der Geistlichen musste der Staat am 7. Mai 1804 den geschädigten Pfarrern eine Entschädigung bieten. Damit war auch die Aufhebung der Pfrundgüter eingeleitet, die endgültig mit dem Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 dahinfielen: die Pfarrer waren fortan finanziell ganz vom Staat abhängig.¹⁰

*

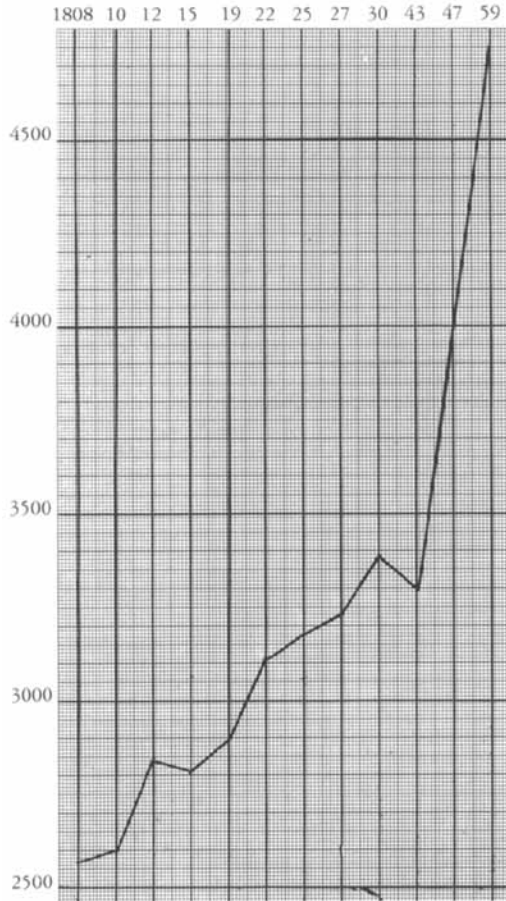
Wenn in Thunstetten die Pflicht zum Halten der Zuchttiere den Loskauf des frühen 19. Jahrhunderts überdauerte, so erklärt sich das aus der Tatsache, dass die Gemeinde vor dem Jahre 1711 diese Pflicht als Reallast einem bestimmten Grundstück überbunden, d.h. verdinglicht hatte.

Dem Loskauf vom Oktober 1870, wie wir ihn eingangs geschildert haben, war übrigens ein Streit zwischen dem Schlossbesitzer und der Gemeinde vorgegangen. Werfen wir zum Schluss einen Blick in die «Gegennotifikation», die ein Berner Jurist im Auftrag von Emil Le Grand im August 1866 an den Gemeinderat Thunstetten richtete. Es ergeben sich daraus nicht nur ein paar amüsante Feststellungen, sondern auch Einsichten in den damaligen Umbruch der Landwirtschaft.

Der Gemeinderat hatte vorgeschlagen, der Schlossbesitzer solle der Gemeinde zur Vermeidung eines Prozesses die Munimatte zum Kaufpreis von 1711, d.h. um 400 Gulden, zurückverkaufen. Aus dem Kaufvertrag von 1711 leitete sie überdies ab, «wenn ein Zuchtstier nicht genüge, um diesen Erfordernissen zu entsprechen, dass dem Besitzer der sog. Munimatte die Verpflichtung obliege, mehrere solche zu halten ... und dafür zu sorgen, dass stets ein Knecht oder ein Tagelöhner bereit sei, denselben, so oft es gefordert werde, zum Züchten aus dem Stall zu lassen».

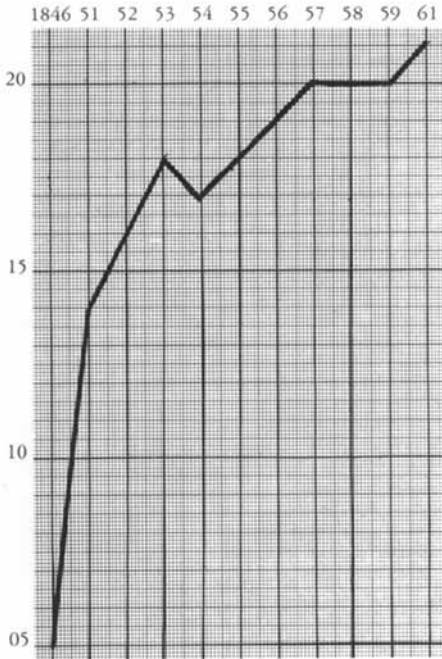
Der Fürsprecher von Emil Le Grand wies natürlich diese Interpretation energisch zurück: «ja Herr Le Grand könnte, wenn er sich streng an den

Amt Wangen. Anzahl Kühe
1808–1859.
Aus O. Holenweg: Käse-
geschichte von Ursenbach
(Manus)



Buchstaben halten wollte, sogar den Ankauf und die Besorgung des einen Zuchtstieres ablehnen, da ihm nur die Verpflichtung zur Unterhaltung desselben überbunden worden ist.» Vollends lächerlich sei die Forderung eines in Sachen Viehzucht sachverständigen Gemeinderates, es hätte ständig ein Knecht den Wucherstier zum Züchten bereitzuhalten:

«Ein Zuchtstier ist keine Maschine, die man nur beliebig aufziehen oder heizen darf, um die verlangten Dienste zu erwarten. Derselbe muss vielmehr auch ruhen und verdauen, und seine Leistungen geben nicht über ein gewisses Mass. Mit Rücksicht hierauf ist es allgemeine Landesübung, dass Zuchtstiere nur bei Tage, Morgens,



Amt Wangen. Anzahl Käsereien
1846–1861. Aus O. Holenweg:
Käsereigeschichte von Ursenbach
(Manus)

Abends und etwa noch Mittags, vor den gewöhnlichen Fütterungszeiten, herausgelassen werden, und selbstverständlich kann auch, wenn zufällig gleichzeitig eine Mehrbeit von Kühen angemeldet wird, zu der betreffenden Tageszeit jeweilen nur eine an die Reihe kommen. Die Forderung des Gemeinderathes von Thunstetten würde daber dahin führen, dass Herr Le Grand am Ende genöthigt wäre, eine ganze Herde von Zuchtstieren zu halten und bei Tag und Nacht Schildwachen zu deren Bedienung aufzustellen.»

Endlich bemerkte die Parteischrift mit dem Hinweis, ein Zuchtstier habe bisher genügt: «Erst in Folge der durch die Einführung der Käsefabrikation und der Errichtung von Dorfkäsereien bewirkten Revolution in den landwirtschaftlichen Verhältnissen änderte sich die Sache: während früher der grössere Güterbesitzer seinen Stolz darin setzte, eine möglichst grosse Menge Pferde und nebenbei etwa noch eine entsprechende Zahl Zugochsen zu besitzen und nicht mehr Kühe gehalten wurden, als der Milchbedarf des Hauswesens erforderte, findet er es gegenwärtig in seinem Interesse, den Pferde-

besitz auf ein Minimum zu beschränken und dagegen eine möglichst grosse Menge *Milchvieh* zu halten. Infolge dessen hat sich der Stand der Kühe und Rinder in den meisten Gegenden des Kantons Bern und namentlich im Oberaargau um das Vier- und Mehrfache vermehrt, besonders seit dem angeführten Umschwung nun mit der Käsefabrikation auch ein ausgedehnter Anbau von künstlichen Futterkräutern Hand in Hand geht.» Herr Le Grand aber könne nicht gehalten werden, als Inhaber der Munimatt die Konsequenzen des landwirtschaftlichen Umbruchs zu tragen.

Dieser Einsicht konnte sich auch der Gemeinderat von Thunstetten nicht verschliessen und bot deshalb im Jahre 1870 Hand zur gütlichen Einigung.

Quellen und Literatur

Akten im Besitz von Herrn Dr. Eduard Le Grand, Langenthal.

Flatt Karl H., Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau, Bern 1969.

Flatt Karl H., Das Dorfrecht von Thunstetten aus der Reformationszeit, Jahrbuch Oberaargau 17, 1974.

Freudiger Hans, Die politisch-wirtschaftliche Entwicklung des Amtes Bipp, Bern 1912.

Gmür Rudolf, Der Zehnt im alten Bern. Abh. z. Schweiz. Recht NF 310, Bern 1954.

Häusler Fritz, Das Emmental im Staate Bern, 2, Bern 1968.

Henzi Hans, Die Fryheiten des Dorfs zu Hertzogenbuchsee, Jahrbuch Oberaargau 13, 1970.

Kümmerli Arnold/Breiter Otto, Heimatbuch von Thunstetten, 1, Interlaken 1952.

Morgenthaler Hans, Das erste bernische Pfrundbuch, Archiv hist. Verein Kt. Bern 29, 1928.

Die beiden graphischen Darstellungen verdanken wir der Freundlichkeit von Otto Holenweg, Langenthal.

Anmerkungen

- ¹ Gmür, S. 147 ff., 149 ff. – Häusler, S. 137–140.
- ² Morgenthaler, S. 321.
- ³ Kümmerli, S. 468. – Flatt, Thunstetten, S. 39.
- ⁴ Häusler, S. 138.
- ⁵ Meyer, J. R., Aus der Zehntengeschichte von Langenthal, 1965.
- ⁶ Flatt, Oberaargau, S. 128; 183, 215 f.; 177 f.
- ⁷ Henzi, S. 98. – Flatt, Oberaargau, S. 137, 301, 312.
- ⁸ Flatt, Oberaargau, S. 92. – Urbar Wangen 1580, StA Bern.
- ⁹ Freudiger, S. 143, vgl. auch Chronik von Leuenberger, S. 238. – Morgenthaler, S. 321.
- ¹⁰ Gmür, S. 214, 221 f.